

Bericht und Antrag

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRÄndG)
— Drucksache 7/4328 —**

A. Zielsetzung

Der Entwurf verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Technische Änderungen und Verbesserungen, deren Notwendigkeit sich in der Praxis ergeben hat.
2. Überprüfung des in den §§ 49, 50 BZRG geregelten Verwertungsverbotes unter bestimmten Gesichtspunkten.
3. Änderung des Verfahrens und Aufhebung des bisherigen Endtermins für die Übernahme der Registerbestände der Länder.

B. Lösung

Unter weitgehender Übernahme des Regierungsentwurfs schlägt der Ausschuß vor,

1. zahlreiche Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes den Änderungen des Sprachgebrauchs, des materiellen Rechts und den Anforderungen der Praxis anzupassen;
2. § 13 BZRG, die Vorschrift über die Eintragung von Unterbringungen nach Landesrecht, ersatzlos zu streichen;
3. das Verwertungsverbot des § 49 BZRG in § 50 BZRG für die Zwecke der Erteilung und Entziehung einer Fahrerlaubnis einzuschränken;
4. die Möglichkeit zu schaffen, die Länderregister einzeln, nicht wie bisher vorgeschrieben länderweise, in das Bundeszentralregister zu übernehmen.

Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU

C. Alternativen

Eine Minderheit schlägt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates vor,

1. die in § 13 BZRG bestimmte Pflicht zur Eintragung gerichtlicher Unterbringungsentscheidungen bestehen zu lassen;
2. den Verkehrsbehörden in § 39 BZRG ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister einzuräumen sowie durch eine (zusätzliche) Änderung des § 50 BZRG das Verbot der Verwertung getilgter Vorstrafen für die Entscheidung über die Untersagung eines Berufs oder Gewerbes oder für die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst sowie für die Entscheidung über die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis völlig aufzuheben.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Eyrich, Lambinus

Einleitung

Der Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRÄndG) in seiner 207. Sitzung am 5. Dezember 1975 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform federführend sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat den Entwurf in drei Sitzungen beraten. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich in seiner Stellungnahme darauf beschränkt, den (auch vom federführenden Ausschuß übernommenen) Vorschlag auf ersatzlose Streichung des § 13 BZRG über die Eintragung von gerichtlichen Unterbringungsentscheidungen zu unterstützen.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 bis 5 (§§ 3, 5, 6, 9, 12)

unverändert

Zu Nummer 6 (§ 13)

Die Vorschrift war schon bei der Beratung des Entwurfs des Bundeszentralregistergesetzes heftig umstritten. Wegen der damals für und gegen die Eintragung von Zwangsunterbringungen vorgebrachten Gesichtspunkte wird auf den Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform — Drucksache VI/1550 — (Begründung zu § 13, S. 7, 8) verwiesen.

Auch jetzt hält eine Minderheit im Ausschuß in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates an der Vorschrift fest. Sie betrachtet nach wie vor die Eintragung von Zwangsunterbringungen im Bundeszentralregister als eine wichtige Erkenntnisquelle für die strafrechtliche Praxis. Strafrecht und Strafverfahren verlangten, daß Staatsanwaltschaft und Gericht sich ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit des Beschuldigten machten. Das wäre aber in vielen Fällen ohne die Eintragung und deren Mitteilung an die erwähnten Behörden nicht möglich. Häufig sähen Staatsanwalt und Strafrichter den Beschuldigten erstmals in der Hauptverhandlung und könnten während dieser kurzen Zeit unauffällige Abweichungen in dessen psychischer Verfassung nicht von sich aus erkennen, der Beschuldigte selbst sei erfahrungsgemäß nicht zu einer entsprechenden Mitteilung bereit. Aufgrund des Registervermerks dagegen könne das Verfahren — oft gerade zugunsten des Beschuldigten — von

vornherein sachgerecht geführt werden. Die Rehabilitationsinteressen des Betroffenen würden dadurch nicht beeinträchtigt, da der Eintrag gemäß § 39 Abs. 2 ausschließlich den Gerichten und Staatsanwaltschaften mitgeteilt werde, und selbst diesen nur dann, wenn es zu einem (erneuten) Verfahren komme.

Die Ausschlußmehrheit dagegen hat sich für die Streichung der Vorschrift entschieden. Dafür waren folgende Erfahrungen und Überlegungen maßgebend:

Soweit den Betroffenen bekannt ist, daß ihre Unterbringung im Register eingetragen ist und daß die Eintragung von Gerichten und Staatsanwaltschaften in bestimmten Fällen abgerufen werden kann, bedeutet dies eine erhebliche Belastung, die den psychisch Kranken oder Labilen stärker trifft, als dies bei einem Gesunden der Fall wäre. Schon diese Belastung wirkt sich auf den Heilungsprozeß negativ aus. Hinzu kommt die Gefahr, daß im Zusammenhang mit den entsprechenden Gerichtsverfahren — und das gilt nicht nur für Straf-, sondern ebenso z. B. für Zivil-, Sozial- und Arbeitsgerichtsverfahren — mittelbar auch dritte Personen auf diese Weise von der früheren Unterbringung Kenntnis erlangen können, was die Rehabilitation weiter erschwert.

Der Kreis der Personen, die nach Behandlung aufgrund einer Zwangsunterbringung als geheilt oder jedenfalls gebessert entlassen werden können, damit aber auch auf einen ungestörten Ablauf des Rehabilitationsprozesses angewiesen sind, ist verhältnismäßig groß. Im Gegensatz zu früher, als der weitaus größte Teil der Eingewiesenen den Rest seines Lebens in der Krankenanstalt verbrachte, können gegenwärtig zirka 60 bis 70 % der Zwangseingewiesenen nach einer Unterbringungsdauer von etwa drei Monaten entlassen werden; legt man eine Unterbringungsdauer von sechs Monaten zugrunde, so erhöht sich der Anteil auf 80 bis 85 %. In diesem Zusammenhang ist auf die Fälle kurzfristiger Schwangerschaftspsychosen besonders hinzuweisen. Da eine „nicht nur einstweilige“ Unterbringung (§ 13) schon dann gegeben ist, wenn sie länger als drei Tage dauert, werden bei der derzeitigen Regelung auch diese Frauen in das Zentralregister eingetragen.

Unter den gegebenen Umständen könnte nach der Auffassung der Ausschlußmehrheit die derzeitige Regelung nur dann weiter hingenommen werden, wenn sie der Rechtspflege eine zuverlässige und unverzichtbare Erkenntnisquelle bringen würde. Das aber wird verneint aufgrund folgender vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und von der Sachverständigenkommission zur Erarbeitung einer Enquete über die Lage der Psychiatrie durchgeführten Erhebungen:

Anfragen beim Generalbundesanwalt und bei den Ländern, inwieweit der Registereintrag nach § 13 Erkenntnisse vermittele, die ohne ihn nicht gewonnen würden, haben keine nennenswerten Ergebnisse erbracht. Diese Tatsache spricht für die Auffassung, wonach zumindest in Fällen schwerer Kriminalität eine frühere Zwangsunterbringung auch ohne Registereintrag bekannt wird, die Effektivität des § 13 somit offenbar gering ist. Insbesondere aber wird es als unerträglich angesehen, daß aufgrund unterschiedlicher Behördenpraxis und tatsächlicher Verhältnisse die Form der Unterbringung — ob auf freiwilliger Basis ohne Registrierung oder zwangsweise mit Registrierung — in vergleichbaren Fällen weitgehend vom Zufall abhängt. So wird z. B. häufig allein deswegen, weil eine Krankenanstalt wegen ihrer begrenzten Kapazität eine Aufnahme auf freiwilliger Basis ablehnen würde, die Zwangsunterbringung gewählt, die von der Anstalt nicht abgelehnt werden kann. Diese und andere im Hinblick auf eine Registrierung nicht relevanten Gründe führen dazu, daß der Anteil der Zwangseingewiesenen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Patienten regional außerordentlich schwankt. Er beträgt in Hessen, dem Land mit dem höchsten Anteil, 49,3 %, und in Baden-Württemberg, dem Land mit dem geringsten Anteil, 6,4 %, so daß in Hessen jeder zweite, in Baden-Württemberg aber nur jeder sechzehnte Patient zwangseingewiesen und damit registriert wird. Selbst innerhalb der einzelnen Bundesländer ist die Praxis in den Bereichen der einzelnen Anstalten völlig unterschiedlich. Der Anteil der Zwangseingewiesenen bewegt sich in Hessen zwischen 30,4 % und 70,4 %, im Landschaftsverband Rheinland zwischen 7,6 % und 54 % und in Berlin zwischen 0,4 % und 38,5 %.

Nach der Auffassung der Ausschlußmehrheit fehlt es unter diesen Umständen für die Regelung des § 13 — mangels Zuverlässigkeit und Effektivität der durch sie geschaffenen Erkenntnisquelle — an einem unabdingbaren staatlichen Bedürfnis für ihre Beibehaltung. Dadurch entfällt die Rechtfertigung für den mit der Registrierung verbundenen Eingriff in die Rehabilitationsinteressen des Betroffenen. Darüber hinaus wird die Regelung — unabhängig davon, wie die unterschiedliche Behördenpraxis zu bewerten ist — unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung als unhaltbar angesehen. Schließlich will die Ausschlußmehrheit die Streichung der Vorschrift als einen dringend gebotenen Schritt des Gesetzgebers in Richtung auf Gleichstellung der psychisch Kranken mit den somatisch Kranken verstanden wissen.

Zu Nummern 7, 8 (§§ 14, 15)

unverändert

Zu Nummer 9 (§ 16 Nr. 2)

Der Entwurf sieht vor, die bestehende Eintragungspflicht bei Erlaß, Teilerlaß, Ermäßigung oder Umwandlung einer Geldstrafe zu beseitigen. Dem hat der Bundesrat widersprochen. Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Bundesrates und empfiehlt, es — von einer redaktionellen Änderung

abgesehen — bei der geltenden Vorschrift zu belassen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Geldstrafe — sie soll, bei Tagessätzen bis zu 10 000 DM, die kurzfristige Freiheitsstrafe weitgehend zurückdrängen — besteht in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitserforschung ein Interesse, aus dem Zentralregister zu erfahren, ob und in welcher Höhe eine früher verhängte Strafe erlassen oder ermäßigt worden ist.

Derartige Eintragungen ändern an der grundsätzlichen Tilgungsfrist nichts. Insbesondere greift § 45 Abs. 2 nicht ein. Diese Vorschrift verhindert den Ablauf der Tilgungsfrist, solange sich — ausschließlich und ohne zusätzliche Erkenntnisquelle — aus dem Register ergibt, daß die Vollstreckung einer Strafe noch nicht erledigt ist. Der Eintrag über einen Erlaß oder Teilerlaß für sich allein läßt aber darüber kein Urteil zu. Die Erledigung der Vollstreckung der Geldstrafe andererseits wird nicht in das Register eingetragen.

Zu Nummern 10 bis 12 (§§ 17, 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1)

unverändert

Zu Nummer 13 (§ 28)

Z u B u c h s t a b e n a u n d b

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu Artikel 2 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß durch eine Änderung des § 150 der Gewerbeordnung die Frage geklärt wird, ob eine rechtsgeschäftliche Vertretung bei der Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zulässig ist.“

Die damit aufgeworfene Frage stellt sich gleichermaßen bei dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses. Die Vorschrift des § 28 BZRG wurde bisher — zutreffend — dahin ausgelegt, daß sie eine rechtsgeschäftliche Vertretung bei der Beantragung eines Führungszeugnisses ausschließt. Diese Auffassung liegt u. a. auch der mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Verordnung über den Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses vom 14. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1912) zugrunde.

Die Ausschlußmehrheit hält diese Regelung im Interesse des Betroffenen aus Gründen des Datenschutzes für sachgerecht und notwendig. Schon bei der Schaffung des Bundeszentralregistergesetzes war es ein entscheidendes Anliegen sicherzustellen, daß ein Führungszeugnis, (das nicht zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist), vom Bundeszentralregister unmittelbar und ausschließlich an den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter gelangt, sowie daß diesen Personen die freie Entscheidung verbleibt, wem sie das Führungszeugnis zugänglich machen wollen.

Dieses Ergebnis wäre nicht mehr gewährleistet, wenn bei der Antragstellung die rechtsgeschäftliche Vertretung zugelassen würde. Es wäre damit zu

rechnen, daß dann interessierte Privatpersonen — z. B. Arbeitgeber — dem Betroffenen Vollmacht abverlangen und die Übersendung des Führungszeugnisses in der Weise — z. B. an den Arbeitsplatz oder das Wohnheim des Betroffenen — veranlassen würden, daß sie unmittelbar vom Inhalt des Führungszeugnisses Kenntnis erlangen können oder daß zumindest die Entscheidungsfreiheit des Betroffenen hinsichtlich der Bekanntgabe des Inhalts eingengt würde. Hinzu kommt, daß bei einer solchen Regelung jeweils auch die Echtheit und die Gültigkeit der Vollmacht überprüft werden müßten. Infolge des damit verbundenen Aufwands würde die erwähnte Änderung gegenüber der bisherigen Regelung für den Betroffenen keine Erleichterung, für die Meldebehörde aber eine unvermeidbare Belastung bringen.

Aus diesen Gründen sieht die Ausschlußmehrheit von der angeregten Änderung ab. Sie nimmt darüber hinaus das Ergebnis dieser Überprüfung zum Anlaß, die Unzulässigkeit der rechtsgeschäftlichen Vertretung bei der Antragstellung im Gesetzeswortlaut unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen.

Eine Minderheit im Ausschuß hat — aus den vom Bundesrat angedeuteten Erwägungen — die Zulassung der rechtsgeschäftlichen Vertretung für sachgerecht erachtet und eine entsprechende Änderung angestrebt.

Die Gesichtspunkte des Datenschutzes gelten unverändert auch für denjenigen, der außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeszentralregistergesetzes wohnt. Es werden deshalb in Absatz 3 für Auskunftersuchen dieser Personen die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 und 3 für entsprechend anwendbar erklärt.

Z u B u c h s t a b e c

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 30 Abs. 2)

Z u B u c h s t a b e n a u n d b

Der Ausschuß folgt sachlich dem Vorschlag des Bundesrates aus den dazu angeführten Gründen. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, daß Entscheidungen im Gnadenweg gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt sein sollen.

Z u B u c h s t a b e n c u n d d

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 32)

Die Änderung zu Buchstaben b und c entspricht der Entscheidung des Ausschusses zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstaben a und b; im übrigen unverändert.

Zu Artikel 1 Nr. 16 bis 19 (§ 33 Abs. 2, § 34 Satz 1, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2 Nr. 3)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 39)

Z u B u c h s t a b e a (Abs. 1 Nr. 1)

Der Ausschuß übernimmt neben dem Vorschlag des Regierungsentwurfs denjenigen des Bundesrates jeweils aus den dazu genannten Gründen.

Z u B u c h s t a b e a¹ (Abs. 1 Nr. 9)

In § 39 Abs. 1 Nr. 9 wird das unbeschränkte Auskunftsrecht auch den für die Erteilung von Jagdscheinen zuständigen Behörden eingeräumt. Der Ausschuß folgt damit einem Vorschlag des Bundesrates aus den dazu genannten Gründen.

Z u B u c h s t a b e b

unverändert

Z u B u c h s t a b e a² (Abs. 1 Nr. 10)

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auch die Verkehrsbehörden ein unbeschränktes Auskunftsrecht erhalten sollten. Er hat sie im Ergebnis verneint. Es seien zwar Einzelfälle denkbar, in denen es sinnvoll sein könnte, auch Verurteilungen heranzuziehen, die bereits sehr lange zurücklägen und die daher aus dem Zentralregister nicht mehr ersichtlich seien; z. B. wenn es sich um Straftaten gehandelt habe, die auf eine Neigung zur Brutalität hindeuten. Wegen dieser sicherlich wenigen Ausnahmen sollte jedoch nicht von dem Grundsatz abgewichen werden, daß ein unbeschränktes Auskunftsrecht möglichst nur den Behörden eingeräumt werden sollte, für die dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich sei.

Es sei auch notwendig, der bestehenden Praxis der Verkehrsbehörden, lange zurückliegende, dabei oft geringfügige und nicht einschlägige Vorfälle heranzuziehen, eine Grenze zu setzen. Lediglich insoweit sei — in § 50 — eine Änderung sachgerecht, als die Verwertung der im Verkehrszentralregister eingetragenen und damit einschlägigen Vorstrafen für solche Verfahren, die die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand haben, unbeschränkt zugelassen werden müsse. Diese Änderung ist in Artikel 1 Nr. 26 des Entwurfs vorgesehen. In dieser Lösung sieht der Ausschuß einen sachgerechten Ausgleich der jeweiligen Interessen.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 3)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 22

Z u B u c h s t a b e a

Der Regierungsentwurf wird unverändert übernommen. Satz 2 wird neu eingefügt. Er entspricht Artikel 2 des Entwurfs und stellt klar, daß, wie dies in der Praxis bereits geschieht, während der Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Tilgungsreife Auskünfte nicht mehr erteilt werden dürfen.

Zu Buchstabe b
unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 44)

Zu Buchstaben a, b, f, g, i
unverändert

Zu Buchstaben c, d, e, h

Die Änderung entspricht der Entscheidung des Ausschusses zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstaben a und b.

Zu Artikel 1 Nr. 24, 25 (§§ 45, 49)

unverändert

Zu Artikel 26 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Der Regierungsentwurf wird aus den dazu angeführten Gründen unverändert übernommen.

Der Antrag, Nummer 4 des neuen Absatzes 1 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates zu fassen, wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Die Minderheit weist darauf hin, daß bei demjenigen, der die Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe usw. beantragt, auch bereits getilgte Strafen, die der Behörde zufällig bekannt seien, berücksichtigt werden dürfen (und u. U. zu einer Ablehnung des Antrags führen können). Damit sei es inkonsequent, dies bei einer Untersagung der Berufsausübung usw. nicht zuzulassen.

Demgegenüber erschien der Mehrheit des Ausschusses die unterschiedliche Handhabung des Verwertungsverbots durchaus sachgerecht. Es sei ein Unterschied, ob es um die Verweigerung der Zulassung zu einem Beruf usw. oder aber um die Entfernung aus einem Beruf usw. gehe; denn derjenige, der nicht zu einem Beruf zugelassen werde, könne sich auf diese Situation leichter einstellen als derjenige, der vielleicht erst nach vielen Berufsjahren aus dem Beruf entfernt werde. Es sei mit dem Gesichtspunkt der Resozialisierung, die zu erleichtern auch ein Anliegen dieses Gesetzes gewesen sei, nicht zu vereinbaren, wenn jemand wegen eines lange zurückliegenden Delikts — bei schweren Delikten beträgt die Tilgungsfrist zehn oder fünfzehn Jahre zuzüglich der Dauer der erkannten Freiheitsstrafe — trotz einwandfreien Verhaltens aus seinem Beruf usw. entfernt werden könnte.

Zu Buchstabe b

Der Regierungsentwurf wird unverändert übernommen.

Der Antrag, den Vorschlag des Bundesrates zu übernehmen, wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Neben den vom Bundesrat angeführten Gründen wurde von der Minderheit darauf hingewiesen, daß nicht alle Verurteilungen wegen einer mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs zusammenhängenden Straf-

tat notwendig in das Verkehrsregister eingetragen würden.

Der Mehrheit erschien es ausreichend, daß die Verwaltungsbehörde lediglich die nicht getilgten oder nicht tilgungsreifen Strafen und ohne Beschränkung die im Verkehrsregister eingetragenen Strafen bei der Entscheidung über die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zu bewerten dürfe. Die Tilgungsfristen seien so bemessen, daß die Behörde eine sachgerechte Entscheidung treffen könne, auch wenn sie bereits getilgte oder tilgungsreife Vorstrafen, die nicht im Verkehrsregister eingetragen und damit in der Regel nicht einschlägig seien, unbeachtet lassen müsse.

Zu Artikel 1 Nr. 27, 28, 29 (§ 27 Abs. 1 Nr. 1, §§ 58, 60)

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 71 Abs. 3)

Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Bundesrates aus dem dazu genannten Grund.

Zu Artikel 1 a

Die vorgeschlagene Neufassung des § 28 Abs. 2 macht eine zusätzliche Regelung durch eine Verordnung überflüssig und enthält dementsprechend keine Verordnungsermächtigung mehr. Es erscheint deshalb sachgerecht, die auf der Grundlage der bisherigen Ermächtigung ergangene Verordnung aufzuheben.

Zu Artikel 1 b

Gegenwärtig hat § 50 Nr. 4 BZRG im Land Berlin eine andere Fassung als im übrigen Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes. Dies beruht darauf, daß die Vorschrift durch das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) geändert wurde, jedoch, weil das Waffengesetz nicht für Berlin übernommen werden konnte, eben nur mit Wirkung für den übrigen Geltungsbereich des Gesetzes. Mit Artikel 1 b wird die Vereinheitlichung, die angebracht ist, vorgeschlagen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 150 GewO)

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 regeln Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Ersuchen einer Person um Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Gewerbezentralregisters. Sie entsprechen den Vorschriften der Absätze 2 und 3 des § 28 BZRG. Der Bundesrat vermißt eine ausreichend klare Aussage darüber, ob die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten zulässig sei. Er bittet unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung und auf die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des XI. Titels der Gewerbeordnung um Prüfung der Sachlage und um Klarstellung des Gesetzeswortlauts.

Die Ausschlußmehrheit hält eine Zulassung der rechtsgeschäftlichen Vertretung bei der Antragstellung aus den zu Artikel 1 Nr. 1 angeführten Gründen für nicht sachgerecht. Auf jene Ausführungen wird Bezug genommen. Hinzuzufügen ist, daß in diesen Fällen durch einen Mißbrauch der Vollmacht, aufgrund dessen Unbefugte vom Inhalt des Gewerbezentralregisters Kenntnis erlangen, nicht nur dem Betroffenen selbst, sondern auch dem Unternehmen schwere Schäden zugefügt werden können. Die (dem Vorschlag zu § 28 Abs. 2 BZRG entsprechende) Änderung des Wortlauts des Absatzes 2 verdeutlicht den Sinn der Vorschrift, wonach die rechtsgeschäftliche Vertretung bei der Antragstellung ausgeschlossen sein soll. Mit der (dem Vorschlag zu § 28 Abs. 3 BZRG entsprechenden) Neufassung wird die erwähnte Regelung auch auf Auskunftersuchen solcher Personen übertragen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbeordnung wohnen. Ebenfalls aus den vorstehenden Ausführungen folgt die klarstellende Änderung in Absatz 4.

Eine Minderheit im Ausschuß hat aus den vom Bundesrat angedeuteten Erwägungen die Zulassung der rechtsgeschäftlichen Vertretung für sachgerecht erachtet und eine dahin gehende Gesetzesänderung angestrebt.

Zu Nummer 2 (§ 153 Abs. 4 GewO)

unverändert

Zu Artikel 3, 4

unverändert

Zu Artikel 5

Da wegen der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens der 1. Januar 1976 als Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht beibehalten werden konnte, wurde statt dessen der erste Tag des auf die Verkündung folgenden Monats gewählt.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Dr. Eyrich Lambinus

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes — Drucksache 7/4328 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert Dr. Eyrich Lambinus

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRÄndG)
 — Drucksache 7/4328 —
 mit den Beschlüssen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRÄndG)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafvfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3393), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. nachträgliche Entscheidungen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§ 10 Abs. 2, §§ 14 bis 19).“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Tag des ersten Urteils; bei Strafbefehlen gilt als Tag des ersten Urteils der Tag der Unterzeichnung durch den Richter; ist gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt worden, so ist der Tag der auf den Einspruch ergehenden Entscheidung Tag des ersten Urteils, außer wenn der Einspruch verworfen wurde.“
 - b) In Absatz 2 werden Satz 1 aufgehoben und das Wort „nur“ gestrichen.
3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 1

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafvfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3393), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
4. § 9 erhält folgende Fassung:	4. unverändert
„§ 9 Sperre für Fahrerlaubnis	
Hat das Gericht eine Sperre (§ 69 a des Strafgesetzbuchs) angeordnet, so ist der Tag ihres Ablaufs in das Register einzutragen.“	
5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	5. unverändert
„(1) In das Register sind einzutragen	
1. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen wird,	
2. gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen (§ 413 der Strafprozeßordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, daß von dem Beschuldigten erhebliche rechtswidrige Taten nicht zu erwarten seien oder daß er für die Allgemeinheit trotzdem nicht gefährlich sei.“	
6. § 13 wird aufgehoben.	6. unverändert
7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Nummer 2 treten an die Stelle des Wortes „mitzuteilen“ die Wörter „oder das Ende der Bewährungszeit zu vermerken“.	
b) Nummer 9 erhält folgende Fassung: „9. der Tag der Wiedererlangung von Fähigkeiten und Rechten nach den §§ 45 a und 45 b des Strafgesetzbuchs,“.	
8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Hinter der Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.	
b) Nummer 7 wird aufgehoben.	
9. § 16 Nr. 2 erhält folgende Fassung:	9. § 16 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. der Erlaß, der Teilerlaß, die Ermäßigung oder die Umwandlung einer <i>Freiheitsstrafe</i> , eines <i>Strafarrestes</i> , einer <i>Jugendstrafe</i> oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten, die der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung verloren hatte.“	„2. der Erlaß, der Teilerlaß, die Ermäßigung oder die Umwandlung einer im Register eingetragenen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten, die der Verurteilte nach dem Strafgesetz infolge der Verurteilung verloren hatte.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

10. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Eintragung der Vollstreckung

In das Register ist der Tag einzutragen, an dem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes oder einer Jugendstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beendet oder auf andere Weise erledigt ist.“

11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „Nummern 3 und 7“ ersetzt durch die Wörter „Nummern 3 und 6“; an die Stelle der Wörter „den §§ 12 und 13“ tritt „§ 12“.

12. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 treten an die Stelle der Wörter „bis 13“ die Wörter „und 12“.
- b) In Satz 2 treten an die Stelle der Wörter „der §§ 12 und 13“ die Wörter „des § 12“.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 treten an die Stelle des Wortes „Sie“ die Wörter „Die Meldebehörde“.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.“

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

14. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn *das Gericht* die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt und diese Entscheidung nicht widerrufen *hat*,“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn *das Gericht den* Strafmakel als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen *hat*,“

c) In Nummer 5 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrest“ eingefügt.

d) In Nummer 9 treten an die Stelle der Wörter „bis 13“ die Wörter „und 12“.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrest“ eingefügt.

b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn *das Gericht* die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt *hat*, diese Entscheidung nicht widerrufen worden *ist* und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,“

c) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn *das Gericht einen* Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen *hat*,“

d) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „des Strafarrestes oder der Jugendstrafe“ eingefügt.

16. In § 33 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrest“ eingefügt.

14. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes **gerichtlich oder im Gnadenwege** zur Bewährung ausgesetzt und diese Entscheidung nicht widerrufen **worden ist**,“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn **der** Strafmakel **gerichtlich oder im Gnadenwege** als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen **worden ist**,“

c) un verändert

d) un verändert

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) un verändert

b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes **gerichtlich oder im Gnadenwege** zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,“

c) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn **ein** Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit **gerichtlich oder im Gnadenwege** erlassen **worden ist**,“

d) un verändert

16. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
17. § 34 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).“	17. unverändert
18. In § 35 Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Untersagung der“ die Wörter „oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sperre für die“.	18. unverändert
19. In § 36 Abs. 2 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrest“ eingefügt.	19. unverändert
20. § 39 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. den Gerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs,“.	20. § 39 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsstellen (§ 68 a des Strafgesetzbuchs) für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs,“.
b) In Absatz 2 werden die Wörter „und über Unterbringungen (§ 13)“ gestrichen.	a ¹) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung: „9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen zuständigen Behörden.“
21. § 40 Abs. 1 Satz 4 und 5 erhält folgende Fassung: „Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist die Mitteilung, wenn in ihr auf Eintragungen im Register hingewiesen wird, an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden, bei der er die Mitteilung persönlich einsehen kann. Nach Einsichtnahme ist die Mitteilung vom Amtsgericht oder der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu vernichten.“	b) unverändert
22. § 43 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Eine zu tilgende Eintragung wird sechs Monate nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt.“	21. unverändert
b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „und bei Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer“ gestrichen.	22. § 43 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Eine zu tilgende Eintragung wird sechs Monate nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden. “
	b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

23. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „kein Strafarrrest und keine Jugendstrafe“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrrest“ eingefügt.
- c) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn *das Gericht* die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt *hat*,“
- d) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn *das Gericht einen* Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen *hat*,“
- e) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) zu Jugendstrafe, wenn *das Gericht den* Strafmakek als beseitigt erklärt *hat*,“
- f) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g treten an die Stelle der Wörter „die Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Zeit oder eine Nebenstrafe oder Nebenfolge“ die Wörter „eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge“.
- g) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Strafarrrest“ eingefügt.
- h) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn *das Gericht* die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt *hat* und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,“.
- i) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „des Strafrestes oder der Jugendstrafe“ eingefügt.

23. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes **gerichtlich oder im Gnadenwege** zur Bewährung ausgesetzt **worden ist**,“.
- d) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn **ein** Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit **gerichtlich oder im Gnadenwege** erlassen **worden ist**,“.
- e) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) zu Jugendstrafe, wenn **der** Strafmakek **gerichtlich oder im Gnadenwege** als beseitigt **worden ist**,“.
- f) **u n v e r ä n d e r t**
- g) **u n v e r ä n d e r t**
- h) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes **gerichtlich oder im Gnadenwege** zur Bewährung ausgesetzt **worden** und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,“.
- i) **u n v e r ä n d e r t**

E n t w u r f	B e s c h l ü s s e d e s S o n d e r a u s s c h u s s e s
24. § 45 wird wie folgt geändert:	24. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Wörter „oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung“ die Wörter „oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung“.	
b) In Absatz 3 treten an die Stelle der Wörter „durch welche die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer untersagt worden ist“ die Wörter „durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist“.	
25. § 49 wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
In Absatz 2 werden die Wörter „Rechte Dritter“ ersetzt durch die Wörter „Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter“.	
26. § 50 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t
a) Der bisherige Text wird Absatz 1.	
b) Als Absatz 2 wird angefügt: „(2) Abweichend von § 49 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner in einem Verfahren berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat, wenn die Verurteilung wegen dieser Tat in das Verkehrszentralregister einzutragen war.“	
27. § 57 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:	27. u n v e r ä n d e r t
„1. den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs,“.	
28. § 58 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „Strafarrest oder Jugendstrafe“ eingefügt.	
b) Als Absatz 4 wird angefügt: „(4) Die §§ 49, 50 gelten entsprechend.“	
29. § 60 wird wie folgt geändert:	29. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von nicht mehr als neun Monaten sowie Strafarrest, wenn die Strafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,“.	

Entwurf

- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „und Jugendstrafe“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „und Jugendstrafe“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Jugendstrafe“ eingefügt.

30. § 71 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufgaben des Generalbundesanwalts und des Bundesministers der Justiz nach diesem Gesetz werden bis zu den in *Satz 2* bezeichneten Zeitpunkten von den bisher zuständigen Behörden wahrgenommen, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Bereich der bisher zuständigen Registerbehörden zum schrittweisen Aufbau der Datenbank des Bundeszentralregisters nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten die Zeitpunkte zu bestimmen, *an* denen diese Aufgaben auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz übergehen.“

Beschlüsse des Sonderausschusses

30. § 71 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufgaben des Generalbundesanwalts und des Bundesministers der Justiz nach diesem Gesetz werden bis zu den in **den Sätzen 2 und 3** bezeichneten Zeitpunkten von den bisher zuständigen Behörden wahrgenommen, wenn sie Personen betreffen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Bereich der bisher zuständigen Registerbehörden zum schrittweisen Aufbau der Datenbank des Bundeszentralregisters nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten die Zeitpunkte zu bestimmen, **zu** denen diese Aufgaben auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz übergehen. **Der Übergang muß bis zum 31. Dezember 1980 abgeschlossen sein.**“

Artikel 1 a

Aufhebung einer Vorschrift

Die Verordnung über den Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses vom 14. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1912) wird aufgehoben.

Artikel 1 b

Rechtsvereinheitlichung

§ 50 Abs. 1 Nr. 4 des Bundeszentralregistergesetzes gilt auch im Land Berlin in folgender Fassung:

„4. der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbsscheins oder Waffenscheins beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das gleiche gilt, wenn der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung**Änderung der Gewerbeordnung****Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:****1. § 150 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen; er kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Betroffenen“ ersetzt.

§ 153 Abs. 4 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Eine zu tilgende Eintragung wird sechs Monate nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.“

2. § 153 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine zu tilgende Eintragung wird sechs Monate nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.“

Artikel 3

Artikel 3

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

unverändert

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundeszentralregistergesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *1. Januar 1976* in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats** in Kraft.